







a Se. S. Sachsen commandirende Herren Gen., als:

1) In Dörtern, oder Winter-Quartieren an Portionen nur à 2 Pfund Brod, letztere à 3 Berliner Me., aber nur blos zum Heckerling gebraucht wird, indem es zum freyen Obdach und Lagerstätte ge

2) Daß niemand außer, sondern wenn jemand deren zu Sr. Königl. Majestät Dienst be sey denn, daß die Entlegenheit eines oder andern Quartier-Standes, welchem Fall denen commandirenden Herren Generals der Brigaden, oder wozu es sonst Se. Königl. Majestät Dienst unumgänglich

3) Die ausgesandte nehmen, und zugleich sich mit einer unterschriebenen und unterfertigt sollen, daß, wenn es ihnen auf dem Marsche daran fehlen möchte, Stüttung des dabey sich findenden commandirten Officiers, und zwar Portion 2 Pfund Brod geben lassen können, da denn in den Quittu worden, desgleichen auf wie viel Tage, ausdrücklich enthalten seyn hier oder Unter-Officier Brod oder Fourage empfanget, derselbe Absch über den Empfang der Rations und Portions deutlich, wie obgedach

4) Daß sich niemand mit baarem Gelde sich bezahlen zu lassen. Und endlich

5) Daß sich ein jeder von den Bequartierten keine Lebens-Mittel, Geld, oder sonst was er Als wird denen sämtlichen hiernach die Aemter und

Commissariat.

An sammeliche allhier anwesende de Land-Stände Chur-Sachmann.



a Se. Königl. Hoheit, der Prinz Heinrich, an sämtliche in Chur-Sachsen commandirende Herren Generals die Ordre ergehen lassen, auf nachstehende Punkte ernstlich zu halten, als:

1) Daß die Regimenter und Bataillons, auf den Marschen und an den Postirungs-Ortern, oder Winter-Quartieren an Portions und Rations nicht ein mehrers, als der effective Stand besaget, und erstere nur à 2 Pfund Brod, letztere à 3 Berliner Meßen Hafer, 8 Pfund Heu, und 5 Pfund Stroh nehmen dürfen, welches letztere aber nur blos zum Heckerling gebraucht wird, maßen das Streustroh ein jeder Quartier-Stand ohntgeltlich hergeben muß, indem es zum freyen Obdach und Lager-Stätte gehöret, und die Bequartierte dagegen den Dünger behalten.

2) Daß niemand auf Marschen eigenmächtiger Weise Vorspann ausschreiben, und sich geben lassen darf, sondern wenn jemand deren zu Se. Königl. Majestät Dienst benöthiget, er bey dem Feld-Kriegs-Commissariat den Vorspann-Paß zu suchen. Es sey denn, daß die Entlegenheit eines oder andern Quartier-Standes, oder wegen Eilfertigkeit des Aufbruchs die Zeit solches nicht verstatet. Als in welchem Fall denen commandirenden Herren Generals der Brigaden nachgelassen wird, die unumgänglich nöthige Vorspann zur Fortbringung der Kranken, oder wozu es sonst Se. Königl. Majestät Dienst unumgänglich erfordert, vom Lande gegen richtige Quittungen stellen zu lassen; Wie denn auch

3) Die ausgesandte Commandos wenigstens auf 3 Tage Brod und Fourage aus denen Magazins mitnehmen, und zugleich sich mit einer unterschriebenen und unterschiegelten offenen Ordre von dem Commandeur des Regiments oder Bataillons versehen sollen, daß, wenn es ihnen auf dem Marsche daran fehlen möchte, sie sich solches vom Lande, und von den Orten, wo sie hinkommen, gegen richtige Quittung des dabey sich findenden commandirten Officiers, und zwar auf die Ration 3 Meßen Hafer, 8 Pfund Heu, und 5 Pfund Stroh, und auf die Portion 2 Pfund Brod geben lassen können, da denn in den Quittungen, die Anzahl der Rationen und Portionen, auch wie viel auf jede genommen worden, desgleichen auf wie viel Tage, ausdrücklich enthalten seyn muß. Wobey noch anzumerken, daß an den Orten, wo ein commandirter Officier oder Unter-Officier Brod oder Fourage empfänget, derselbe Abschrift der von dem Commandeur erhaltenen Ordre zurück lassen, und unter solcher über den Empfang der Rations und Portions deutlich, wie obgedacht, quittiren muß.

4) Daß sich niemand unterfangen soll, die Vorspann oder Brod und Fourage vom Landmanne mit baarem Gelde sich bezahlen zu lassen. Und endlich

5) Daß sich ein jeder in seinem Quartier-Stand mit freyem Obdach und Lager-Stätte begnügen, und von den Bequartierten keine Lebens-Mittel, Geld, oder sonst was erpressen soll;

Als wird denen sämtlich Deputirten Herren Land-Ständen Chur-Sachsens, solches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, und haben Dieselben hiernach die Aemter und Magistrats gehörig zu instruiren. Dresden, den 8ten Januarii 1759.

Königl. Preussisches Feld-Kriegs-Commissariat.

Zinnow. Fleisch. Plesmann.

An sämtliche alhier anwesende deputirte Herren Land-Stände Chur-Sachsens.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

~~1763~~
~~1718~~
~~58~~
~~68~~

1763.
1718
 58
 68

1763
 = 1718
 41
 63



1763.

1713

50

63

~~1763~~

~~1727~~

~~1726~~

~~1763~~

1763

→ 1727

41

63

N^o 1298 a
(4.1)

ULB Halle
004 904 427

3







39
a Se. S. Sachsen commandirende Herren General, als:

1) In Dertern, oder Winter-Quartieren an Portionen nur à 2 Pfund Brod, letztere à 3 Berliner Meß, aber nur bloß zum Heckerling gebraucht wird, indem es zum freyen Obdach und Lagerstätte ge

2) Daß niemand außer, sondern wenn jemand deren zu Sr. Königl. Majestät Dienst besey denn, daß die Entlegenheit eines oder andern Quartier-Standes, welchem Fall denen commandirenden Herren Generals der Brigaden, Kranken, oder wozu es sonst Se. Königl. Majestät Dienst unumgänglich

3) Die ausgesandte nehmen, und zugleich sich mit einer unterschriebenen und unterseiget sollen, daß, wenn es ihnen auf dem Marsche daran fehlen möchte, Schüttung des dabey sich findenden commandirten Officiers, und zwar Portion 2 Pfund Brod geben lassen können, da denn in den Quittungen worden, desgleichen auf wie viel Tage, ausdrücklich enthalten seyn hier oder Unter-Officier Brod oder Fourage empfänget, derselbe Absch über den Empfang der Rations und Portions deutlich, wie obgedacht

4) Daß sich niemand mit baarem Gelde sich bezahlen zu lassen. Und endlich

5) Daß sich ein jeder von den Bequartierten keine Lebens-Mittel, Geld, oder sonst was er als wird denen sämtlichricht bekannt gemacht, und haben Dieselben hiernach die Aemter und

Commissariat.

An sämtliche alhier anwesende de Land-Stände Chur-Sachmann.